



Sensor bekommt Zusatztool

Die Hochleistungs-Ringbeleuchtung »BEK-R33« von Di-Soric bietet schattenfreie und homogene Ausleuchtung von matten bzw. nicht zu stark reflektierenden Oberflächen und ist exakt auf den hauseigenen Vision-Sensor »CS 50« zugeschnitten.



Der leistungsfähige Vision-Sensor »CS 50« beherbergt nicht nur eine robuste Optik, er hat gleichzeitig eigene Rechenleistung an Bord und kann damit sowohl Standard- als auch Spezialanforderungen in nahezu allen Industriebranchen abdecken. Die Ringbeleuchtung für den Sensor steht mit den Lichtfarben Infrarot, Rot und Weiß zur Verfügung und überbrückt mühelos Distanzen bis zu einem Meter. Die Einstellung erfolgt intuitiv per Plug&Play. Der integrierte und vorparametrierte Flashcontroller liefert für alle Fälle max. Pulsstrom und garantiert eine homogene Ausleuchtung des Bildfeldes selbst bei schnellaufenden Prozessen. Die mechanische und elektrische Adaption an den Vision Sensor ist einfach, die neue Vorsatzringbeleuchtung ist in kürzester Zeit startbereit.

www.di-soric.com

Box-PC für Bildverarbeitung

Die Computer-Plattform »BV-Box 6K-A1« von Spectra eignet sich dank ihrer kompakten Maße, ihrer hohen Leistungsdichte und ihrer Schnittstellenvielfalt für Anwendungen der industriellen Bildverarbeitung.

Der integrierte »Core i7-6700«-Prozessor der »Skylake«-Familie von Intel sorgt für eine hohe Rechenperformance mit nur 65 W TDP. Über Schnittstellen wie 10-GB-LAN, Gigabit-LAN, PoE+ und USB 3.0 lassen sich Industriekameras mit GigE-Vision und USB3-Vision anschließen. Auf der einschaltbaren »BV-Box 6K-A1« ist mit »Windows10 Pro« ein 64-bit-Betriebssystem vorinstalliert. In dieser Konfiguration bildet der Box-PC eine leistungsfähige Plattform für die Bildverarbeitung, lässt aber immer noch ausreichend Raum für flexible Anpassungen. So werden Framgrabber-Erweiterungskarten mit CameraLink oder CoaXPress-Schnittstellen auf Kundenwunsch individuell nachgerüstet. Über zusätzliche COM-Ports lässt sich die Feldebene direkt ansprechen.



www.spectra.de

Vereinfachte Gründung einer GmbH

Seit 1. Jänner gilt das vereinfachte Verfahren zur Gründung der so genannten »kleinen« GmbH – also Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die wichtigste Änderung betrifft die Möglichkeit zur Gründung ohne Notar – es reicht eine Handy-Signatur oder Bürgerkarte.

Gemäß des neuen § 9a GmbHG kann nun eine Gesellschaft vereinfacht gegründet werden, wenn es sich um eine Ein-Mann-Gesellschaft handelt, deren einziger Gesellschafter eine natürliche Person und zugleich einziger Geschäftsführer ist.

Dazu wird aber verlangt, dass ein Bankinstitut anlässlich der Einzahlung der Stammeinlage auf das neu eröffnete Konto der Gesellschaft die Identität des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschafter und Geschäftsführer bereits Kunde des Kreditinstituts ist. Der Geschäftsführer hat auch seine Unterschrift vor dem Kreditinstitut zu zeichnen (Musterzeichnung). Das Bankinstitut hat nach der Entbindung vom Bankgeheimnis die Bankbestätigung über die Einzahlung des Stammkapitals, die Kopie des Lichtbildausweises des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers sowie die Musterzeichnung auf elektronischem Weg direkt an das Firmenbuch zu übermitteln.

Wichtig ist ferner, dass das Stammkapital exakt 35.000 Euro betragen muss. Von diesem Stammkapital müssen grundsätzlich 17.500 Euro eingezahlt werden, außer der Gesellschafter nimmt die Gründungsprivilegierung in Anspruch – in diesem Fall beträgt die gründungsprivilegierte Stammeinlage 10.000 Euro, von der nur 5.000 sofort bei der Gründung eingezahlt werden müssen.

Der Gesellschaftsvertrag nennt sich bei einer Ein-Mann-GmbH »Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft«. Diese beschränkt sich bei der vereinfachten GmbH-Gründung auf einen (Muster-)Mindestinhalt, vor allem aber auf die Bestellung des Geschäftsführers sowie gegebenenfalls auf Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro, über die Gründungsprivilegierung des Stammkapitals und über die Verteilung des Bilanzgewinns.

Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft sowie die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Firmenbuch bedürfen dann nicht der Form eines Notariatsakts, sondern können in (standardisierter) elektronischer Form direkt an das Firmenbuch übermittelt werden. Schließlich muss bei der Übermittlung die Identität des Gesellschafters zweifelsfrei festgestellt werden, beispielsweise mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte. Die derart übermittelten Dokumente gelten als Originalurkunden.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn Erleichterungen bei der Unternehmensgründung beschlossen werden, die sowohl behördliche Wege als auch zusätzliche Kosten gespart werden. Bei komplexeren Sachverhalten sollte die rechtsanwaltliche Beratung aber dadurch nicht ersetzt werden.